II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Oktober 1979

über den vom Königreich Belgien vorgelegten Rechnungsabschluß für die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für das Haushaltsjahr 1973 finanzierten Ausgaben

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(79/893/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/79 (2), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

nach Anhörung des Fondsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 schließt die Kommission die Rechnungen der von den in Artikel 4 derselben Verordnung genannten Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Jahresrechnungen ab.

Das Königreich Belgien hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen für den Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1973 übermittelt. Die Kommission hat die Prüfungen an Ort und Stelle gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgenommen.

Nach den Bestimmungen des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1723/72 über den Rechnungsabschluß des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (3), umfaßt die Entscheidung über den Rechnungsabschluß einerseits die Feststellung der Höhe der in jedem Mitgliedstaat im Laufe des in Frage stehenden Jahres vorgenommenen Ausgaben, die als zu Lasten des Fonds, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, und andererseits die Feststellung des Betrages der gemeinschaftlichen Finanzmittel, der in demselben Mitgliedstaat noch zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 können lediglich die Erstattungen für die Ausfuhr nach dritten Ländern und die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte finanziert werden, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte gewährt bzw. vorgenommen werden. Aus den durchgeführten Prüfungen ergab sich, daß ein Teilbetrag in Höhe von 50 439 735 bfrs der gemeldeten Ausgaben diesem Anspruch nicht gerecht wird und daher nicht finanziert werden kann. Der Mitgliedstaat wurde im einzelnen von diesem Abzug in Kenntnis gesetzt und konnte seinen Standpunkt hierzu äußern.

Hinsichtlich der öffentlichen Lagerung von Butter kann ein Teilbetrag der Ausgabe über 13 513 134 bfrs in diesem Stadium nicht berücksichtigt werden, da eine vorherige zusätzliche Untersuchung notwendig erscheint.

Diese Entscheidung greift nicht den Ergebnissen der noch laufenden Untersuchungen bei Milcherzeugnissen und bei Obst und Gemüse vor —

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 186 vom 16. 8. 1972, S. 1.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Ausgaben, die für das Königreich Belgien für das Haushaltsjahr 1973 als zu Lasten des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden, belaufen sich auf 9 617 084 437 bfrs.

(2) Die Rechnungen der vom Königreich Belgien zur Zahlung der vom Fonds, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Ausgaben ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen für das Haushaltsjahr 1973 sind nach Maßgabe der Angaben im Anhang abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 12. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

Abschluß der Rechnungen der zur Zahlung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Ausgaben für das Haushaltsjahr 1973 ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen in Belgien

1. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1972 verfügbare Mittel		639 461 264 bfrs
2. Für das Haushaltsjahr 1973 erhaltene Vorschüsse		9 042 500 000 bfrs
3. Gesamtbetrag zur Deckung der Ausgaben des Haushaltsjahres 1973		9 681 961 264 bfrs
4. Für das Haushaltsjahr 1973 geleistete Zahlungen, die als zu Lasten des EAGFL, Abteilung Garantie, gehend anerkannt werden :		
— OCCL		4 185 797 156 bfrs
— OBEA		5 031 256 064 bfrs
— ONL		400 031 217 bfrs
	insgesamt	9 617 084 437 bfrs
5. Nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1973 verfügbare Mittel		64 876 827 bfrs